



Liebe Eltern,

11. Februar 2022

sicher haben Sie die Änderungen der Corona-VO des Landes und damit verbunden in dieser Woche die Änderungen der Corona-VO Schule mitbekommen.

Die Vorgaben für die Testungen an der Schule haben sich geändert und sind ein wenig komplexer geworden. Wir zitieren aus der Corona-VO Schule:

*„Die Testpflicht in der Corona-Verordnung Schule wird an die im Infektionsfall gemäß Corona-Verordnung Absonderung geltende Regelung angepasst. Damit sind nun einheitlich alle „quarantänebefreiten“ Personen von der Testpflicht ausgenommen. Als „quarantänebefreit“ gelten Personen mit Auffrischungsimpfung und weitere, im Folgenden genannte Personengruppen.*

*Nach derzeitigem Stand von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die*

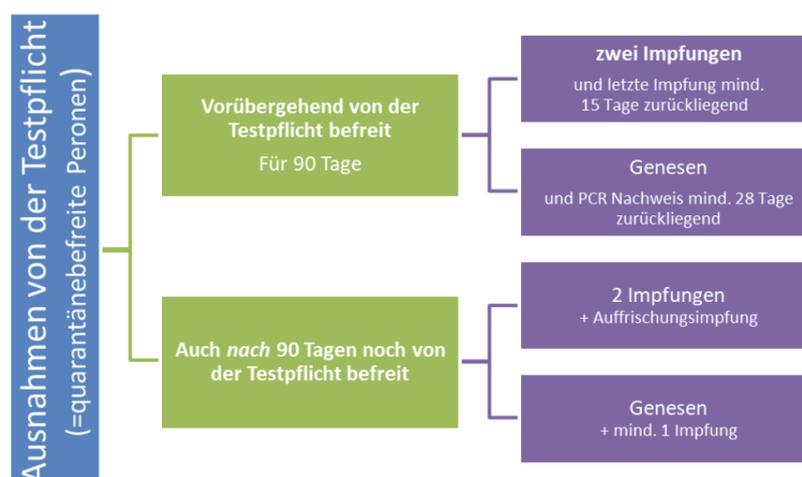
**• zwei Impfungen und anschließend die Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben, oder**

**• genesen sind und eine oder zwei Impfungen erhalten haben.** Die Reihenfolge ist unerheblich. Ausgenommen sind also sowohl Personen, die nach einer Genesung geimpft wurden, als auch Personen, die zunächst geimpft wurden und danach erkrankt und genesen sind.

*Vorübergehende Ausnahme von der Testpflicht für die Dauer von 90 Tagen quarantänebefreit und damit von der Testpflicht ausgenommen sind Personen unter folgenden Bedingungen:*

**• Zwei Impfungen gegen das Coronavirus, die letzte Impfung liegt mindestens 15 Tage zurück. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der zweiten Impfung.**

**• Nur genesen (ohne zusätzliche Impfung), der PCR-Nachweis liegt mindestens 28 Tage zurück. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der Probeentnahme.“** (Corona-VO Schule vom 08.02.2022)



(Abb. Corona-VO Schule vom 08.02.2022)



Eine zentrale Erfassung der Daten in unserem Sekretariat ist somit nicht mehr zu gewährleisten. Die Dokumentation erfolgt nunmehr über die Klassenlehrkraft Ihres Kindes. Bitte beachten Sie eine eventuell erneute Aufforderung der Klassenlehrkraft den Immunstatus Ihres Kindes vorzulegen. Danke für Ihr Verständnis.

Eine positive Nachricht der neuen Verordnung ist, dass sich nun auch offiziell alle befreiten Personen dennoch zweimal die Woche freiwillig testen lassen können.

Im Falle einer teilweisen Schulschließung (Elternbrief vom 01.02.2022) haben die **Jahrgangsstufen 5-7 die Möglichkeit in eine Notbetreuung aufgenommen zu werden.** Im Anhang finden Sie ein Formular zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber, mit dem Sie Ihr Kind bereits jetzt für einen solchen Fall zur Notbetreuung anmelden können. Liegt uns das Formular bei Eintreten der Schulschließung nicht vor, besteht kein Anspruch auf die Notbetreuung. Auch hier danken wir Ihnen für Ihr Verständnis.

Scheuen Sie sich bitte nicht bei aufkommenden Fragen mit uns in Kontakt zu treten.

Herzliche Grüße

Nicole Winkler

Dirk Marschall

Schulleitung